

Dr. iur. Daniel Hunkeler

## **Beschwerdebefugnis der Konkursverwaltung** **Kommentar zum Bundesgerichtsentscheid vom 10. September 2002 (7B.116/2002)**

*Die Konkursverwaltung ist zur Beschwerde an die kantonalen Aufsichtsbehörden bzw. an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts nur dann legitimiert, wenn sie Interessen der Konkursmasse und damit der Gesamtheit der Gläubiger oder – als Organ des Kantons – fiskalische Interessen geltend macht (Bestätigung der Rechtsprechung; nicht zur amtlichen Publikation vorgesehen)*

[Rz 1] Entscheid der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts vom 10. September 2002 (7B.116/2002)

[Rz 2] Am 4. Januar 2000 wurde über vier Aktiengesellschaften der Konkurs eröffnet. Anlässlich der ersten Gläubigerversammlung vom 24. Februar 2000 wurde das Konkursamt Baden als Konkursverwaltung aller vier Aktiengesellschaften eingesetzt und wurde ein Gläubigerausschuss für drei der vier Gesellschaften gewählt. Dem Gläubigerausschuss wurde von der Gläubigerversammlung die Kompetenz der Prozessführungsbevollmächtigung gemäss Art. 237 Abs. 3 Ziff. 3 SchKG abgesprochen und die Kompetenz erteilt, der Konkursverwaltung bindende Weisungen zu erteilen.

[Rz 3] Am 23. April 2001 teilte die Konkursverwaltung der Gläubigergesamtheit per Zirkular mit, dass sie vom Gläubigerausschuss beauftragt worden sei, einen vom Gläubigerausschuss genehmigten Vergleich zwischen den konkursiten Gesellschaften und der Bank X AG, Zürich, den Gläubigern gegen Leistung des Vergleichsinteresses von rund CHF 600'000.-- zur Abtretung nach Art. 260 SchKG zu offerieren. Am 4. Mai 2001 reichte die Konkursgläubigerin Pensionskasse E. AG Beschwerde ein und verlangte im wesentlichen, der Konkursverwaltung sei zu untersagen, das Vergleichsangebot der Bank X anzunehmen und Konkursverwaltung und Gläubigerausschuss seien anzuweisen, dieses Vergleichsangebot zur Beschlussfassung der Gläubigergesamtheit zu unterbreiten. Zur Begründung wurde ausgeführt, dem Gläubigerausschuss sei von der 1. Gläubigerversammlung ausdrücklich die Prozessführungsbezugnis, mithin auch die Befugnis zum Abschluss von Vergleichen abgesprochen worden.

[Rz 4] Mit Entscheid vom 7. Januar 2002 wies das Gerichtspräsidium Baden 1 die Beschwerde ab, soweit es auf sie eintrat. Dagegen erhob die Pensionskasse E. AG Beschwerde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Aargauischen Obergerichts als obere kantonale Aufsichtsbehörde. Diese hiess am 25. April 2002 die Beschwerde gut und wies die Konkursverwaltung an, das Konkursverfahren im Sinne seiner Erwägungen 2 fortzusetzen, mithin u.a. einen mit der Bank ausgehandelten Vergleich von der Gläubigergesamtheit genehmigen zu lassen. In der Urteilsbegründung wurde u.a. festgehalten, dass die erste Gläubigerversammlung beschlossen habe, dem Gläubigerausschuss die Prozessführungsbezugnis zu entziehen, weshalb der Gläubigerausschuss nicht zuständig gewesen sei, die Konkursverwaltung mit dem Abschluss des Vergleichs mit der Bank zu beauftragen.

[Rz 5] Die Konkursverwaltung erhob am 16. Mai 2002 Beschwerde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts mit dem Antrag, der vorinstanzliche Entscheid sei aufzuheben und die gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhobene Beschwerde der Pensionskasse E. AG sei abzuweisen. Zur Begründung führte die Konkursverwaltung im Wesentlichen an, dass der Gläubigerausschuss den Vergleich genehmigt habe und dem Gläubigerausschuss von der ersten Gläubigerversammlung lediglich die Prozessführungsbezugnis, nicht aber die Befugnis zum Abschluss von Vergleichen abgesprochen worden sei. Daher sei es nicht angezeigt, der Gläubigergesamtheit den Vergleich zur Genehmigung vorzulegen, zumal die Konkursmassen mit dem Vergleich nicht nur auf rund CHF 500'000.-- verzichteten, sondern einen Betrag von CHF 766'000.-- erhielten.

[Rz 6] Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Bundesgerichts trat mit Urteil vom 10. September 2002 auf die Beschwerde nicht ein. Zur Urteilsbegründung wurde ausgeführt, nach ständiger Rechtsprechung sei die Konkursverwaltung nur dann zur Beschwerde an die kantonalen Aufsichtsbehörden bzw. an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts legitimiert, wenn sie Interessen der Konkursmasse und damit der Gesamtheit der Gläubiger oder – als Organ des Kantons – fiskalische Interessen geltend mache (vgl. BGE 117 III 39 E. 2 S. 40; 116 III 32 E. 1 S. 34; 100 III 64 E. 1 S. 65; Gilliéron, Commentaire de la LP, N. 162 zu Art. 17, N. 41 zu Art. 18, N. 66 zu Art. 19; Hänzi Brigit, Die Konkursverwaltung nach schweizerischem Recht, Diss. Zürich 1979, S. 112 ff.). Mit ihrer Argumentation verkenne die Konkursverwaltung jedoch, dass vom strittigen Betrag von insgesamt CHF 1,27 Mio. rund CHF 500.00 an die Bank gehen würden und damit der Gläubigergesamtheit vorenthalten wären. Bei dieser Sachlage sei nicht einzusehen, inwieweit in der auf die Wahrung der Gläubigerrechte abzielenden Entscheidung der Vorinstanz eine Beschwerung der Gläubigergesamtheit und damit der Konkursmassen liegen soll.

### **Kommentar:**

[Rz 7] Der Entscheid der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts ist zweifellos richtig. Die Konkursverwaltung hat in ihrer Beschwerdebegründung verkannt, dass der Zufluss von CHF 766'000.-- aus dem Vergleich nur die eine Seite des Vergleichs darstellt, nachdem andererseits vom strittigen Betrag von insgesamt CHF 1,27 Mio. rund CHF 500'000.-- der Bank zugeflossen und damit den Konkursmassen entzogen worden wären. Damit stand keinesfalls fest, dass der Vergleich im Interesse der Gläubigergesamtheit lag. Das Konkursamt war daher nicht zur Beschwerdeführung an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer legitimiert. Nach ständiger Praxis dieser Kammer (und in Übereinstimmung mit der Lehre) ist die Konkursverwaltung nur beschwerdelegitimiert, wenn sie Interessen der Konkursmasse und damit der Gesamtheit der Gläubiger geltend macht oder, als Organ des Kantons, fiskalische Interessen (vgl. BGE 117 III 39 E. 2 S. 40; 116 III 32 E. 1 S. 34; 100 III 64 E. 1 S. 65; Gilliéron, Commentaire de la LP, N. 162 zu Art. 17, N. 41 zu Art. 18, N. 66 zu Art. 19; Hänzi Brigit, Die Konkursverwaltung nach schweizerischem Recht, Diss. Zürich 1979, S. 112 ff.; vgl. auch zur entsprechenden Beschwerdelegitimation des Betreibungsamtes den Bundesgerichtsentscheid vom 26. März 2002 (7b.24/2002) sowie dazu Hunkeler Daniel, Pfändung und Beschwerdebefugnis des Betreibungsamtes, in: Jusletter 6. Mai 2002, Rz 1 ff.).

[Rz 8] Nicht ganz klar erscheint, weshalb Konkursverwaltung und Gläubigerausschuss das Vergleichsinteresse mit rund CHF 600'000.-- beziffert hatten, nachdem den Konkursmassen als Folge des Vergleichsabschlusses offenbar ein Betrag von CHF 766'000.-- zugeflossen wäre.

[Rz 9] Eine andere Frage ist schliesslich, ob ein Entzug der Prozessführungsbefugnis des Gläubigerausschusses durch Beschluss der Gläubigerversammlung gemäss Art. 237 Abs. 3 Ziff. 3 SchKG auch einen Entzug der Kompetenz des Gläubigerausschusses zum Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen bedeutet. Die Frage wurde von der ersten kantonalen Aufsichtsbehörde verneint und von der zweiten kantonalen Aufsichtsbehörde bejaht. Vom Bundesgericht brauchte sie nicht geprüft zu werden, nachdem auf die Beschwerde nicht eingetreten wurde. Im vorliegenden Fall hatte die zweite kantonale Aufsichtsbehörde die Frage unseres Erachtens zu Recht bejaht, zumal sich den Akten nichts zur Begründung oder zu den genauen Modalitäten des an der ersten Gläubigerversammlung beschlossenen fraglichen Antrags auf Kompetenzbeschränkung finden liess. Zudem hätte andernfalls die Gefahr der Umgehung des Beschlusses der Gläubigerversammlung bestanden, indem der Gläubigerausschuss den Gläubigern die Entscheidfällung über eine Prozessführung durch Vergleichsabschluss mit potentiellen Prozessgegnern ohne vorgängige Information der Gläubiger hätte vorenthalten können. Wäre hingegen an der Gläubigerversammlung ausdrücklich beschlossen worden, dass nur die Kompetenz des Gläubigerausschusses zum Abschluss von Vergleichen beschränkt wird (und nicht diejenige zum Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen) wäre dieser Beschluss unseres Erachtens zulässig gewesen.

---

Dr. iur. Daniel Hunkeler, LL.M., ist Rechtsanwalt bei Schumacher Baur Hürlimann, Zürich und Baden.

<b>Rechtsgebiet</b>	SchKG
<b>Erschienen in</b>	Jusletter 14. Oktober 2002
<b>Zitiervorschlag</b>	Daniel Hunkeler, Beschwerdebefugnis der Konkursverwaltung, in: Jusletter 14. Oktober 2002 [Rz]
<b>Internetadresse</b>	<a href="http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=1956">http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=1956</a>